

Für Ihre Unterlagen (Bitte nicht mitsenden)

Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung der Aral Mautbox für EETS und der Aral REETS für Trucks und Aral TollEase für Cars in europäischen Ländern

1. Vertragsgegenstand

- 11 Die B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend „B2M“ genannt), Konzerngesellschaft der BP plc, London, gibt die bp + Aral Routex Card und bp + Aral Fuel & Charge Card Routex (nachfolgend „bp + Aral Routex Card“) heraus, mit der Kunden gegen Vorlage der bp + Aral Routex Card in weiten Teilen Europas die Lieferung von bestimmten Waren und die Entgegennahme von bestimmten Leistungen an Tankstellen in Anspruch nehmen können. Für die bp + Aral Routex Card gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die bp + Aral Routex Card und die bp + Aral Fuel & Charge Card Routex (nachfolgend „AGB“ genannt). Leistungen im Zusammenhang mit Straßenbenutzungsgebühren werden entsprechend den Regelungen in den AGB durch B2M gegenüber dem Kunden erbracht und in Rechnung gestellt.
- 12 B2M bietet ihren Kunden Mautboxen unter dem Namen „Aral Mautboxen für EETS“ und „Aral REETS für Trucks“ und „Aral TollEase für Cars“ (im Folgenden zusammen „Mautboxen“ genannt) in verschiedenen europäischen Ländern mautbezogene Dienstleistungen im Wege der Geschäftsbesorgung an. Die „Aral Mautboxen für EETS“ und die „Aral Mautboxen REETS für Trucks“ und „Aral TollEase für Cars“ erlauben es den Kunden, in allen jeweils an dem EETS-, REETS oder TollEase-Verfahren teilnehmenden europäischen Ländern mittels elektronischer Fernerkennung und Datenaustausch für das betreffende Fahrzeug, in dem sie installiert sind, anfallende Mautgebühren zu erfassen und über ihre Tankkarten abzuwickeln und abzurechnen. Eine Liste der jeweils aktuell oder zukünftig am EETS-, REETS, TollEase-Verfahren teilnehmenden Länder (im Folgenden „EETS-Länder“, „REETS-Länder“ oder TollEase-Länder“) ist unter https://www.aral.de/de_lu/luxembourg/home.html und im digital erreichbaren Kundenportal (nachfolgend „Kundencenter“), erreichbar über den Login-Bereich der vorgenannten Website, abrufbar.
- 13 Die in diesen zusätzlichen Bedingungen genannte „Aral Mautbox für EETS“ bezieht sich ausschließlich auf die EETS A2 (mit Bildschirm) oder EETS K1 (ohne Bildschirm).
- 14 Zu den von B2M im Wege der Geschäftsbesorgung erbrachten Dienstleistungen zählen die Abrechnung der Mautgebühren sowie weitere Dienstleistungen wie z.B. die Registrierung der Fahrzeuge für die Teilnahme an den Mautverfahren in zahlreichen EETS-/REETS/TollEase-Ländern, die Abwicklung (Erhebung, Weiterleitung und Abrechnung) der zahlbaren Mauten, Klärung von Abrechnungsfragen für einzelne Transaktionen, Support bei technischen und kommerziellen Fragen rund um die Mautboxen sowie die Bereitstellung von Berichten zur Unterstützung beim Management der Fuhrparkkosten für den Kunden (nachfolgend insgesamt „EETS-/REETS/TollEase-Angebot“).
- 15 B2M hat Servicedienstleister gegenüber den Kunden beauftragt. Erklärungen von B2M beauftragter Servicedienstleister im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und den unter Ziffer 1.3 genannten Dienstleistungen gelten als solche von B2M, auch wenn diese im Einzelfall nicht ausdrücklich im Namen der B2M erfolgen. Die von B2M beauftragte Servicedienstleister sind zur Entgegennahme von Erklärungen des Kunden berechtigt.
- 16 Für die Nutzung der Aral Mautboxen für EETS und der Aral REETS für Trucks und der Aral TollEase für Cars, sowie die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gelten zusätzlich zu den AGB diese zusätzlichen Bedingungen für die Nutzung Aral Mautbox für EETS, der Aral REETS für Trucks und der Aral TollEase für Cars in europäischen Ländern („EETS-/REETS/TollEase-Zusatzbedingungen“).

2. Zustandekommen des Vertrages

- 21 Der Kunde gibt durch Übermittlung aller zur Registrierung für die Mautboxen erforderlichen Daten (insbesondere Kunden- und Fahrzeugdaten) an den von B2M beauftragten Servicedienstleister über das von dem Servicedienstleister betriebene Webportal (nachfolgend EETS-Webportal), das über das Kundencenter zu erreichen ist, eine verbindliche Bestellung des jeweils gewählten EETS-/REETS-/TollEase-Angebots (nachfolgend „Bestellung“) gegenüber B2M ab und akzeptiert die ausschließliche Geltung der AGB sowie dieser EETS-/REETS-/TollEase-Zusatzbedingungen.
- 22 B2M wird die vom Kunden erhaltenen Daten und Informationen (einschließlich etwaiger personenbezogener Daten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten. Die Verarbeitung (einschließlich der Weitergabe an Dritte) erfolgt nur, wenn und soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch B2M finden sich in den Datenschutzhinweisen unter https://www.aral.de/de_lu/luxembourg/home.html
- 23 Die dem Kunden nach Bestellung der Mautboxen im EETS-Webportal automatisch zugehende Auftragsbestätigung stellt noch keine Annahme seiner Bestellung dar. B2M kann eine Bestellung des Kunden innerhalb von vier Wochen durch Mitteilung einer Versandbestätigung der Mautboxen annehmen. Die Zustellung der Mautboxen erfolgt üblicherweise innerhalb einer Woche.

- 24 Hat der Kunde in seiner Bestellung die Nutzung ausschließlich in Deutschland gewählt, so kann er die Nutzung jederzeit auf Österreich oder auf die Nutzung in allen EETS-Ländern erweitern, indem er eine entsprechende Bestellung über das EETS-Webportal übermittelt.
- 25 Die Darstellung der EETS-/REETS/TollEase-Angebote unter https://www.aral.de/de_lu/luxembourg/home.html im Kundencenter und im EETS-Webportal stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages durch die B2M, sondern nur einen unverbindlichen Online-Katalog dar.

3. Kosten

- 31 Die Kosten für die Nutzung von Aral Mautboxen für EETS, Aral REETS für Trucks oder Aral TollEase für Cars in allen EETS-, REETS- oder TollEase-Ländern ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, abzurufen unter https://www.aral.de/de_lu/luxembourg/home.html oder einsehbar im Kundencenter.
- 32 Die Abrechnung der Dienstleistungen der B2M sowie die Abrechnung der Mauten erfolgt entsprechend den Regelungen zur Abrechnung der bp + Aral Routex Card in Ziffer 8 der AGB.

4. Pflichten des Kunden

- 41 Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm mitgeteilten Daten und Informationen korrekt sind. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, wenn die von ihm für die Mautabwicklung mitgeteilten Daten fehlerhaft sind und B2M oder einem Dritten, der rechtmäßig in die Vertragsabwicklung einbezogen ist, hierdurch ein Schaden entsteht bzw. ist der Kunde verpflichtet, B2M oder den in die Vertragsabwicklung einbezogenen Dritten von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 42 Der Kunde ist für den fachmännischen, d. h. einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Einbau der Mautboxen gemäß der zusammen mit den Mautboxen übersandten Einbauanleitung in seine Fahrzeuge selbst verantwortlich. Sofern der Kunde hierzu nicht befähigt ist, ist er verpflichtet, ein Fachunternehmen mit einem entsprechenden Einbau zu beauftragen.
- 43 4.3 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet sicherzustellen, dass die Mautboxen ausschließlich im Rahmen der im EETS-Webportals beschriebenen Funktionalitäten und gemäß der dem Kunden ebenfalls übersendeten Gebrauchsanleitung verwendet werden und, sofern diese in Betrieb sind, regelmäßig zu überprüfen, ob diese auch, wie in der Gebrauchsanleitung beschrieben, Funktionsfähigkeit signalisieren. Sofern Mautboxen keine Funktionsfähigkeit signalisieren oder anderweitig beschädigt oder beeinträchtigt zu sein scheinen, ist eine Nutzung zu unterlassen. Der Kunde hat B2M unverzüglich von jeglicher Funktionsstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Mautboxen per E-Mail an aral@trafineo.com in Kenntnis zu setzen oder, soweit dies nicht möglich ist, die Boxen an die Adresse, die im Link "Wie kann ich meine Mautbox zurückgeben" im Hilfebereich des EETS-Webportal, um die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. etwaige Schäden oder Beeinträchtigungen beheben zu lassen. Entsprechende Geräte dürfen durch den Kunden nicht zur Mauterfassung verwendet werden. Auf Anforderung der B2M sind die entsprechenden Mautboxen zur Wartung/Reparatur unfrei an B2M oder einen sonstigen durch die B2M beauftragten Servicedienstleister zu übersenden. Beruht die Funktionsstörung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung im Sinne von dieser Ziffer 4.3 auf einer unsachgemäßen Bedienung oder dem unsachgemäßen Einbau der Mautbox durch den Kunden oder einem von dem Kunden mit der Nutzung und/oder dem Einbau der Mautbox autorisierten Dritten, behält sich B2M vor, etwaige Kosten für die Reparatur der Mautbox und/oder sonstige hierdurch entstandene Schäden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 44 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Mautboxen während seiner Nutzung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist eine Beklebung, Beschriftung oder sonstige Markierung der Mautboxen nicht gestattet. Eine weitergehende Nutzung, die über die nach Maßgabe des Vertrags erlaubte Nutzung hinausgeht, ist ausgeschlossen und der Kunde wird eine solche weitergehende Nutzung unterlassen.
- 45 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine missbräuchliche Nutzung der Mautboxen ausgeschlossen ist. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, auch diejenigen Personen, die die Mautboxen berechtigterweise nutzen, ihrerseits schriftlich zu einer vertragsgemäßen Nutzung zu verpflichten.
- 46 Der Kunde ist verpflichtet, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Mautboxen unverzüglich gegenüber B2M anzuzeigen. Die Anzeige hat entsprechend Ziffer 4.3 dieser Zusätzlichen Bedingungen entweder online oder per Fax zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung von Mautboxen bestehen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3 der AGB entsprechend. Hat der Kunde oder ein von ihm mit der Nutzung autorisierter Dritter den Diebstahl, Verlust oder das sonstige Abhandenkommen der Mautboxen zu vertreten, so behält sich B2M vor, den hierdurch entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- ### 5. Laufzeit des Vertrages
- 51 5.1 Für den Fall, dass der Vertrag über die Nutzung der bp + Aral Routex Card zwischen den Parteien endet, endet auch der jeweilige Vertrag über das EETS-/ REETS-/TollEase-Angebot automatisch zu demselben Endzeitpunkt, da eine Nutzung der Mautboxen bzw. von auf die Mautboxen bezogenen Leistungen nur in Verbindung mit der bp + Aral Routex Card möglich ist.
- 52 5.2 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die entsprechende(n) Mautbox(en) innerhalb von zwei Wochen auf seine Kosten an die Adresse zurücksenden, die im Link "Rückgabe meiner Mautbox" im Hilfebereich des EETS-Webportals angegeben ist. Werden die Mautboxen nicht innerhalb der vorgenannten Frist von zwei Wochen ab Vertragsbeendigung zurückgesandt, behält sich B2M das Recht vor, eine Verlust-/Nichtrücksendungsgebühr gemäß der Übersicht EuropaServices und Preise zu berechnen.

Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced

1. Parteien, Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags

- 11 Die B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend „B2M“), Konzerngesellschaft der BP plc, London, geben die bp + Aral Routex Card und die bp + Aral Fuel & Charge Card Routex (nachfolgend „bp + Aral Tankkarte Routex“) heraus, mit der Kunden gegen Vorlage der Tankkarte in weiten Teilen Europas die Lieferung von bestimmten Waren und die Entgegennahme von bestimmten Leistungen an Tankstellen in Anspruch nehmen können. Für die bp + Aral Routex Card gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die bp + Aral Routex Card und die bp + Aral Fuel & Charge Card Routex (nachfolgend „AGB“ genannt), aus denen sich die Details der Funktionalitäten der bp + Aral Routex Card ergeben. B2M bietet ihren Kunden darüber hinaus Mautboxen unter dem Namen „Aral Mautboxen für EETS“ (nachfolgend „Mautboxen“) für den Bezug mautbezogene Dienstleistungen in verschiedenen europäischen Ländern im Wege der Geschäftsbesorgung an. Für diese Leistungen gelten neben den AGB die Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung der Aral Mautbox für EETS und der Aral REETS für Trucks und Aral TollEase für Cars in europäischen Ländern (nachfolgend „EETS-/REETS-/TollEase-Zusatzbedingungen“).
- 12 B2M bietet ihren Kunden Telematik-Dienstleistungen (nachfolgend „Telematik-Dienste“) als Zusatzfunktion zur Nutzung der Mautboxen als sog. Angebot „Aral Mautbox für EETS Advanced“ an. Die Erbringung von Telematik-Diensten erfolgt auf Grundlage dieser Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced (nachfolgend „EETS Advanced Zusatzbedingungen“) und, soweit in den EETS Advanced Zusatzbedingungen nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist, auf Grundlage der AGB und der EETS-/REETS-/TollEase-Zusatzbedingungen. Leistungen im Zusammenhang mit den Telematik-Diensten werden entsprechend den Regelungen in den AGB ausschließlich durch B2M gegenüber dem Kunden erbracht und in Rechnung gestellt.
- 13 B2M hat weitere Servicedienstleister mit der Vertrags- und Rechnungsabwicklung gegenüber den Kunden und der Erbringung sonstiger Leistungen im Rahmen der Telematik-Dienste beauftragt. Erklärungen von anderen von B2M beauftragten Servicedienstleistern im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und den unter Ziffer 1.2 genannten Telematik-Diensten gelten als solche von B2M, auch wenn diese im Einzelfall nicht ausdrücklich im Namen der B2M erfolgen. Andere von B2M beauftragte Servicedienstleister sind zur Entgegennahme von Erklärungen des Kunden berechtigt.
- 14 Die Erbringung der Telematik-Dienste setzt das Bestehen oder den gleichzeitigen Abschluss eines gültigen Vertrags zwischen dem Kunden und B2M über die Nutzung der bp + Aral Routex Card sowie eines Vertrags mit B2M über die Nutzung Aral Mautboxen für EETS in europäischen Ländern voraus. Die Erbringung der Telematik-Dienste setzt den tatsächlichen Einsatz der bp + Aral Routex Card sowie den Einsatz der Mautboxen im Sinne der EETS-/REETS-/TollEase-Zusatzbedingungen voraus. Der Einsatz der bp + Aral Routex Card richtet sich nach den AGB, der Einsatz der Aral Mautbox für EETS richtet sich nach den EETS-/REETS-/TollEase-Zusatzbedingungen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kunde neben den von B2M zur Verfügung gestellten Mautboxen eigene Geräte, wie z. B. Smartphones und Navigationsgeräte, im Rahmen der Telematik-Dienste als Endgeräte einsetzt (nachfolgend Mautboxen und solche anderen Geräte zusammen „Geräte“).
- 15 Das „Aral Mautbox für EETS Advanced-Angebot“ kann durch Aktivierung des entsprechenden Services im EETS-Webportal ausgewählt werden. Der Kunde erkennt die Geltung dieser EETS Advanced Zusatzbedingungen neben den AGB und den EETS-/REETS-/TollEase-Zusatzbedingungen und der Übersicht EuropaServices und Preise an.
- 16 Der Vertrag über die Erbringung von Telematik-Diensten zwischen B2M und dem Kunden (nachfolgend der „Vertrag“) kommt zustande, sobald der Kunde die zur Nutzung des EETS Advanced Webportals erforderlichen Zugangsdaten erhält oder die Fahrzeuge in dem, bereits für den Kunden freigeschalteten, EETS Advanced Webportal angezeigt werden.
- 17 Der Kunde darf die Telematik-Dienste ausschließlich für eigene gewerbliche Zwecke nach Maßgabe dieser EETS Advanced Zusatzbedingungen nutzen.

2. Leistungsumfang

- 21 Die Telematik-Dienste beinhalten Informationsdienstleistungen, die auf von Dritten erbrachten Datenübertragungs- und Ortsbestimmungsdiensten (ohne Sprachübertragung) beruhen, die das Global Positioning System (GPS) zur Ortsbestimmung sowie Mobilfunknetze zur Datenübertragung nutzen. Die Telematik-Dienste umfassen ferner die Bereitstellung einer von Dritten gehosteten Webseite, die es dem Kunden ermöglicht, Daten von den eingesetzten Geräten einzusehen und weitere Funktionalitäten der Telematik-Dienste zu nutzen („EETS Advanced Webportal“). Die weiteren Funktionalitäten der Telematik-Dienste ergeben sich aus den Angebotsbeschreibungen auf der Aral Website https://www.aral.de/de_lu/luxembourg/home.html
- 22 B2M ist berechtigt, die technischen Einzelheiten der Telematik-Dienste und der für die Nutzung der Telematik-Dienste benötigten Software zu ändern, zu verbessern oder zu ergänzen, soweit hierdurch der wesentliche Zweck des Vertrags und der wesentliche Vertragsinhalt nicht zum Nachteil des Kunden beeinträchtigt oder geändert werden.
- 23 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, entsprechende Vorkehrungen zur dauerhaften Datensicherung für eigene Zwecke zu treffen.

3. Weitere Voraussetzungen für die Nutzung der Telematik-Dienste

- 31 Die Nutzung der Telematik-Dienste setzt einen Internetanschluss sowie einen kompatiblen Webbrowser voraus. Der Kunde ist für die Unterhaltung seines Internetanschlusses, die Installation und Nutzung der jeweiligen Browser-Software und die Kosten hierfür selbst verantwortlich. B2M ist für den Internetanschluss und die unterbrechungs- oder fehlerfreie Verfügbarkeit der vom Kunden genutzten Internetdienste nicht verantwortlich und gewährleistet nicht die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und das Funktionieren der Internetverbindung, die erforderlich ist, um sich mit dem EETS Advanced Webportal zu verbinden, oder die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und das Funktionieren der benötigten Mobilfunkverbindung und/oder des GPS-Signals und der entsprechenden Ortsbestimmung.
- 32 Der Zugang zum EETS Advanced Webportal erfolgt über das digital erreichbare Kundenportal (nachfolgend „Kundencenter“) unter

Verwendung von Benutzername und Passwort. Für die Nutzung des Kundencenters, die Sorgfaltspflichten und die Haftung der AGB gelten entsprechend.

4. Straßenverkehrssicherheit

Der Kunde ist allein für die Einhaltung der Straßenverkehrssicherheit, die Beachtung der Verkehrsregeln und -bedingungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim und zum Betrieb der Fahrzeuge, einschließlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz, verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Mautboxen und der Telematik-Dienste durch seine Fahrer und durch sonstige Nutzer der Fahrzeuge zu ergreifen. Der Kunde wird seine Fahrer und sonstige Nutzer der Fahrzeuge auf alle gesetzlich vorgesehenen und sonstigen im Straßenverkehr erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Mautboxen und Telematik-Dienste an Bord eines Fahrzeugs hinweisen und entsprechend ausbilden.

5. Vergütung, Rechnungsstellung

- 51 Es gilt die jeweils bei Bestellung der einzelnen Telematik-Dienste die aktuelle Übersicht EuropaServices und Preise.
- 52 Für die Abrechnung der Vergütung der von B2M erbrachten Telematik-Dienste und sonstige anfallende Entgelte gilt Ziffer 8 der AGB. Das Angebot wird ab dem Kalendermonat berechnet, welcher der Freischaltung der Telematik-Dienste folgt.

6. Datenschutz

- 61 Soweit B2M im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen unter diesem Vertrag vom Kunden mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder B2M vom Kunden personenbezogene Daten zu anderen Zwecken übermittelt werden, verpflichtet sich der Kunde hiermit, die insoweit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzrechts, einzuhalten. B2M und der Kunde schließen zu diesem Zweck hiermit die Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitungsvereinbarung) ab, die diesen Zusatzbedingungen beigelegt ist.
- 62 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Weitergabe und Nutzung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe dieses Vertrages auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, die ggf. nach den anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Einwilligung seiner Mitarbeiter und Fahrer in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags einzuholen.
- 63 Der Kunde wird B2M unverzüglich informieren, wenn ein Mitarbeiter oder Fahrer der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter diesem Vertrag widerspricht oder seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.

7. Nutzungsrechte

- 71 Sofern die Nutzung der Telematik-Dienste die Nutzung bestimmter Software der B2M und/oder deren Servicedienstleister oder von Lizenzgebern beinhaltet, räumt B2M dem Kunden – soweit dies rechtlich zulässig und möglich ist – das beschränkte, nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare und widerrufliche Recht ein, die Software ausschließlich im Zusammenhang mit den Telematik-Diensten während der Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu ergänzen, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu disassemblieren, den Quell- oder Maschinencode nachzukonstruieren oder ein von der Software abgeleitetes Werk zu erstellen.
- 72 B2M, ihre Servicedienstleister und Lizenzgeber behalten sich alle Rechte an der Software vor, einschließlich insbesondere Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und jedwedes geistige Eigentum an der Software.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel, Störungsanzeige

- 81 B2M gewährleistet nicht, dass die Ergebnisse oder Empfehlungen, die im Rahmen der Telematik-Dienste bereitgestellt werden, zutreffend, verlässlich oder geeignet sind, die vom Kunden erwünschten Ergebnisse oder Einsparungen zu erzielen.
- 82 B2M gewährleistet nicht, dass die eingesetzte Software unterbrechungsfrei genutzt werden kann oder frei von Fehlern ist.
- 83 Der Kunde wird etwaige Fehler oder Störungen der Mautboxen und/oder der Telematik-Dienste unverzüglich per E-Mail an aral@trafineo.com oder, soweit dies nicht möglich ist, an die B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, aralcard@aral.lu anzeigen. B2M wird sich im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten bemühen, den Fehler oder die Störung so schnell wie möglich zu identifizieren und zu beheben.
- 84 Die ordnungsgemäße Funktion der Telematik-Dienste hängt teilweise auch von Daten und Informationen ab, welche vom Kunden bzw. den Fahrzeugen des Kunden bereitgestellt werden oder von diesen in das EETS-Webportal oder das Endgeräte eingegeben bzw. an diese weitergeleitet werden. B2M übernimmt keine Gewährleistung, wenn Funktionsstörungen darauf beruhen, dass diese Daten oder Informationen unzutreffend, unvollständig oder nicht nutzbar sind. Es obliegt den Kunden, die Kompatibilität der vom Fahrzeug bereitgestellten Daten mit den Geräten und dem EETS-Webportal sowie deren Richtigkeit und Genauigkeit sicherzustellen.
- 85 Im Übrigen gelten für Reklamationen von Mängeln und die Haftung von B2M die Ziffern 15 und 17 der AGB entsprechend.

9. Unberechtigte Nutzung

- 91 Die Mautboxen und Telematik-Dienste werden dem Kunden ausschließlich zur Nutzung nach Maßgabe des Vertrags zur Verfügung gestellt. Der Kunde darf die Telematik-Dienste nur in Verbindung mit Fahrzeugen nutzen, die in seinem Eigentum stehen oder von ihm dauerhaft genutzt werden dürfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die aufgrund dieses Vertrags ihm gegenüber erbrachten Telematik-Dienste an Dritte zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verkaufen, zu vertreiben, zu unterlizenzieren oder anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich weiterzureichen. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, die Telematik-Dienste zu nutzen, um seinerseits Telematik- oder ähnliche Dienstleistungen für Dritte zu erbringen. Eine weitergehende Nutzung, die über die nach Maßgabe des Vertrags erlaubte Nutzung hinausgeht, ist ausgeschlossen und der Kunde wird eine solche weitergehende Nutzung unterlassen.
- 92 Der Kunde wird die Telematik-Dienste nicht zu unberechtigten Zwecken oder in einer Weise nutzen, durch welche die Nutzung der Telematik-Dienste durch andere Kunden beeinträchtigt wird. Unberechtigte Zwecke in diesem Sinne sind: (i) Zugang zu, Nutzung, Änderung oder Zerstörung von Dateien, Programmen, Verfahren oder Informationen anderer Kunden; (ii) Nutzung mit der Absicht, den Quell- oder Maschinencode für die Dienstleistungen nachzukonstruieren; oder (iii) Nutzung für rechtswidrige oder betrügerische Zwecke, einschließlich insbesondere die Gewährung unberechtigter Zugänge für die Nutzung der Telematik-Dienste durch nicht

berechtigte Dritte. B2M ist berechtigt, die Telematik-Dienste gegenüber dem Kunden zu unterbrechen, um eine Nutzung zu unberechtigten Zwecken zu verhindern oder um eine behördliche Aufforderung nachzukommen. B2M wird die Dienstleistungen wieder aufnehmen, sobald sichergestellt ist, dass die Nutzung für unberechtigte Zwecke endgültig beendet ist.

- 93 Der Kunde stellt B2M von allen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, welche durch die unberechtigte Nutzung der Mautboxen oder der Telematik-Dienste und/oder die Verletzung der in Ziffer 9 dieser Zusätzlichen Bedingungen genannten Pflichten entstehen.

10. Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass der Vertrag über die Nutzung der bp + Aral Routex Card oder der Vertrag für die Nutzung der Aral Mautbox für EETS in europäischen Ländern zwischen den Parteien endet, endet auch der jeweilige Vertrag über die Nutzung der Telematik-Dienste im Rahmen des Angebots „Aral Mautbox für EETS Advanced“ automatisch zu demselben Endzeitpunkt, da eine Nutzung der Telematik-Dienste nur in Verbindung mit der bp + Aral Routex Card und der Nutzung der Mautboxen möglich ist.

Stand 01.04.2026

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Kunde (nachfolgend Auftraggeber) hat mit der B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend B2M oder Auftragnehmer) einen Vertrag über die Ausgabe der bp + Aral Routex Card mit Kennzeichnung ROUTEX nebst den „Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced“ abgeschlossen (nachfolgend „Hauptvertrag“).

Gemäß Ziffer 6.1 der Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced hat sich der Kunde verpflichtet, mit B2M eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitungsvereinbarung) abzuschließen. Um die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

1. Definitionen

- 11 „Datenverantwortlicher“ ist die Person, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.
- 12 „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die von dem Datenauftragsverarbeiter als Ergebnis oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen verarbeitet werden; eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online- Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- 13 „Verarbeitung“ bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dies mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt, wie etwa das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, des Abgleichs oder der Verknüpfung, der Sperrung, der Löschung oder der Vernichtung.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen auf Grundlage des Hauptvertrages. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten, bezüglich derer der Auftraggeber verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne ist (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“). Der Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber- Daten zur Durchführung des Hauptvertrages.

3. Dauer des Auftrags

Laufzeit. Dieser Vertrag gilt solange, wie der Auftragnehmer Dienste unter dem Hauptvertrag erbringt und endet automatisch mit Ablauf oder Kündigung des Hauptvertrages. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB.

4. Umfang der Beauftragung

- 41 Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 42 Umfang der Verarbeitung. Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in Anlage 1 zu diesem Vertrag spezifiziert. Die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- 43 Aggregieren und Anonymisieren. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten anonymisieren oder aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist. Derartig anonymisierte Daten darf er zu Zwecken der bedarfsgerechten Gestaltung, der Weiterentwicklung, der Optimierung und der Erbringung des nach Maßgabe des Hauptvertrages vereinbarten Dienstes verwenden. Auftraggeber-Daten gelten, nachdem sie aggregiert und anonymisiert wurden, nicht mehr als Auftraggeber-Daten im Sinne dieses Vertrages.
- 44 Eigenverantwortliche Verarbeitung. Der Auftragnehmer darf Auftraggeber-Daten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke verarbeiten und nutzen, wenn und soweit eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen dies gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung. Für derartige Verarbeitungen ist der Auftragnehmer Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts.

5. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 51 Umfang des Weisungsrechts. Der Auftragnehmer verarbeitet Auftraggeber-Daten nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, es sei denn der Auftragnehmer würde hierdurch gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstoßen. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Verarbeitung zeitnah über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 52 Verstoß gegen Datenschutzrecht. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung und die damit verbundene Verarbeitung durch den Auftragnehmer gegen Datenschutzrecht verstoßen würde, informiert er den Auftraggeber hierüber. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen. Die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Auftraggeber- Daten liegt beim Auftraggeber.
- 53 Einzelweisungen. Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt und dokumentiert.

Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrages abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, einer Dokumentation der Weisung sowie einer Abstimmung hinsichtlich der Verteilung der durch die Weisung verursachten Mehrkosten beim Auftragnehmer.

6. Datensicherheit

- 61 Allgemeines. Der Auftragnehmer ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- 62 TOMs-Anlage. Die Vertragsparteien vereinbaren die in Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen) zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten Datensicherheitsmaßnahmen.
- 63 Änderungen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 71 Verantwortlichkeit. Im Verhältnis zwischen den Parteien ist der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 72 Fehler und Unregelmäßigkeiten. Wenn der Auftraggeber bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seiner Weisungen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich über die konkreten Beanstandungen zu informieren.
- 73 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- 74 Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen. Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

8. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 81 Subunternehmer. Als „Subunternehmer“ im Sinne dieser Regelung gelten vom Auftragnehmer beauftragte Auftragsverarbeiter, deren Dienstleistungen sich unmittelbar auf die Erbringung der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages beziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 82 Beauftragung von Subunternehmen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Subunternehmer hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Subunternehmer ergeben sich aus Anlage 3. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- 83 Weitere Subunternehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Subunternehmer informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potenziellen weiteren Subunternehmers zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung.
- 84 Vertragliche Vereinbarung. Mit dem Subunternehmer wird eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO abgeschlossen, die den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieses Vertrages entspricht und/oder dem Subunternehmer die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt.

9. Datenverarbeitung mit Drittlandbezug

- 91 Auftragsverarbeitung in Drittländern. Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.
- 92 Subunternehmer in Drittländern. Unter Einhaltung der Anforderungen der vorstehenden Ziffer 9.1 dieses Vertrages gelten die Regelungen in Ziffer 8 dieses Vertrages auch, wenn ein weiterer Subunternehmer in einem Drittstaat eingeschaltet wird. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem weiteren Subunternehmer einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5.2.2010 zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

10. Unterstützung des Auftraggebers durch Auftragnehmer

- 101 Unterstützung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren bei der Wahrung der in Art. 12 bis 22 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen unterstützen. Er wird hierzu insbesondere dem Auftraggeber Informationen bereitstellen, die diesem nicht selbst vorliegen, und es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder soweit erforderlich dies selbst vornehmen.
- 102 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen auch im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Melde- und Benachrichtigungspflichten wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere Art. 33, 34 DSGVO) sowie bei vom Auftraggeber durchzuführender Datenschutz-Folgeabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließender Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.
- 103 Kostenerstattung. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer dessen Kosten und Aufwände, die diesem durch die Vornahme der Unterstützungsleistungen gem. Ziffern 10.1 und 10.2 entstehen und von ihm nachgewiesen werden.
- 104 Weiterleitung von Ersuchen. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, um ihre Betroffenenrechte geltend zu machen, wird der Auftragnehmer das Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisung abwarten.

11. Informationspflichten des Auftragnehmers

- 11.1 Meldepflicht. Bei Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer, durch bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren.
- 11.2 Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
- 11.3 Information über behördliche Kontrollen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen.

12. Beendigung der Auftragsverarbeitung

- 12.1 Löschung. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zur Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- 12.2 Nachweispflicht. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Anforderung nach, dass er sämtliche Datenträger sowie sonstigen Unterlagen an den Auftraggeber datenschutzkonform vernichtet oder gelöscht und somit keine Daten des Auftraggebers zurückbehalten hat.
- 12.3 Aufbewahrung. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 12.4 Nachwirkende Vertraulichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

13. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 13.1 Nachweise. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen schriftliches Anfordern die beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zu Verfügung stellen.
- 13.2 Kontrolle der TOMs. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieses Vertrages sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren. Dazu kann der Auftraggeber oder ein beauftragter Prüfer die Datenverarbeitungsanlagen und die Datenverarbeitungsprogramme des Auftragnehmers auf eigene Kosten inspizieren.
- 13.3 Ankündigung. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über die geplante Inspektion und ihren Anlass zu informieren. Inspektionen sollen grundsätzlich jährlich stattfinden. Darüberhinausgehende Inspektionen kann der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchführen.
- 13.4 Zugangsrechte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Daten des Auftraggebers physisch oder elektronisch verarbeitet werden. Der Auftraggeber stimmt die Durchführung der Inspektionen mit dem Auftragnehmer so ab, dass der Betriebsablauf beim Auftragnehmer nicht beeinträchtigt wird. Die Inspektionen finden unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers statt.
- 13.5 Sensible Informationen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.
- 13.6 Beauftragter Dritter. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Inspektion, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von Ziffer 13 dieses Vertrages gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Sofern der Dritte nicht einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, hat der Auftraggeber ihn zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten und dem Auftragnehmer diese Verpflichtungsvereinbarung auf Verlangen vorzulegen.

137 Nachweis durch unabhängige Instanz. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

14. Haftung

141 Haftung des Auftraggebers. Für den Ersatz von Schäden, welche eine Person wegen eines Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben erleidet, ist gegenüber dem Betroffenen allein der Auftraggeber verantwortlich. Im Übrigen gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag.

142 Regress für Bußgelder. Auf erstes Anfordern stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang frei, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

15. Schlussbestimmungen

151 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner oder mehrere Regelungen werden die Vertragsparteien die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche Regelung ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und datenschutzrechtlich am ehesten entspricht.

152 Widersprüche. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptvertrag und dieser Vereinbarung geht diese Vereinbarung vor, soweit der Widerspruch die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft.

153 Änderungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

154 Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist Bochum. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Anlage 1 zu Ihrer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Umfang der Auftragsbearbeitung

Allgemeine Beschreibung des Verfahrens: Flotten-Management- und elektronische Maut-Dienstleistungen

Betroffene Personen: Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Personen: Fahrer der Lastkraftwagen, in denen eine Box installiert ist.

Kategorien von Daten: Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien: (i) Name des Fahrers; (ii) GPS-Standortdaten des Fahrzeugs sowie Geschwindigkeit; (iii) Tankverhalten des Fahrers; (iv) Nachrichten an und vom Fahrer.

Zwecke, für die Auftragnehmer die personenbezogenen Daten verarbeiten darf: Zur Vertragserfüllung: Die erhobenen Daten sind notwendig für die Erstellung und Bereitstellung des Flotten-Management-Systems sowie für das Angebot der Maut-Dienstleistungen.

Aufbewahrungsfristen: (1) Lokalisierungsdaten (GPS-Position, Geschwindigkeit des Fahrzeugs), Onboard Events (Zündung an oder aus, Türöffnung) und Treibstoffverbrauch werden in der Regel nach vier Monaten aus dem online einsehbaren Bereich entfernt. Hiervon kann auf Wunsch des Kunden abgewichen werden. Die Daten werden jedoch spätestens nach einem Jahr wie oben beschrieben entfernt. Nach der Entfernung aus dem online einsehbaren Bereich werden die Daten im „Historical DB“ für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Anschließend erfolgt eine Löschung. (2) Operative Daten (Tankdaten, LKW-Wartungsdaten, Nummernschilder, Fahrername, Zubehör, Fahrernachrichten und Missionsdaten) werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufbewahrt.

Anlage 2 zu Ihrer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) i.S.d. Art. 32 DSGVO

Zugangskontrolle: (i) Authentifikation mit Benutzername und Passwort; (ii) Automatische passwortgesicherte Sperrung der Terminals nach längerer Inaktivität (Bildschirmschoner); (iii) Verwendung von individuellen Passwörtern; (iv) Regeln für die Passwortvergabe (Mindestens 6 Ziffern / Groß- und Kleinschreibung, Sonderzeichen, Zahl (davon mind. 3 Kriterien))

Zugriffskontrolle: (i) Authentifikation mit Benutzername und Passwort; (ii) zentrale Passwortrichtlinie; (iii) Einsatz von Dienstleistern zur Datenvernichtung.

Trennungskontrolle: Datensätze werden auf physikalisch getrennten Systemen oder Datenträgern gespeichert.

Weitergabekontrolle: Die Weitergabe erfolgt ausschließlich via Datenaustausch über https-Verbindung.

Verfügbarkeitskontrolle: (i) Regelmäßige Erstellung von vollwertigen Sicherungskopien; (ii) Erstellen eines Backup- & Recovery-Konzepts; (iii) Erstellen eines Datensicherungs- & Backupkonzepts; (iv) Durchführung der Datensicherung -& Backupkonzepte; (v) Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort. Ausfallsicherheitskontrolle: Festplattenspiegelung.

Datenschutz-Management: Sicherheitszertifizierung nach ISO 27001, BSI IT-Grundschutz oder ISIS12.

Auftragskontrolle: (i) Prüfung des Datensicherheitskonzepts beim Auftragsnehmer; (ii) Sichtung vorhandener IT-Sicherheitszertifikate der Auftragnehmer; (iii) Löschung von Daten nach Beendigung des Auftrags.

Anlage 3 zu Ihrer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Eingesetzte Subunternehmer

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Subunternehmer zu, jedoch nur unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO: (1) Trafineo GmbH & Co. KG, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, Deutschland; (2) Telepass S.p.a., Via A. Bergamini 50, 00159 Roma, Italia;; (3) Serverplan SpA, Via G. Leopardi, 22, 03043 Cassino (FR), Italia; (4) Google Ireland